Statuten

der

[Firma der AG, deutsch] AG

[Firma der AG, französisch] SA

[Firma der AG, englisch] Ltd

mit Sitz in [Ort]

I. Grundlagen

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

1

Unter der Firma [Firma] AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in [politische Gemeinde, Kanton]. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

2

Die Gesellschaft bezweckt [Hauptzweck].

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann ferner Grundstücke erwerben, belehnen, veräussern und verwalten sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF [Zahl] und ist eingeteilt in [Zahl] Aktien im Nennwert von je CHF [Zahl].

Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.

Die Aktien sind zu [Zahl]% liberiert.

Art. 4 Aktienzertifikate und Umwandlung der Aktien

4

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben.

Die Generalversammlung kann durch Änderung der Statuten jederzeit beschliessen, Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln.

Art. 5 Aktienbuch

5

Der Verwaltungsrat führt über sämtliche Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6 Übertragung der Namenaktien

6

Die Übertragung der Namenaktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, verweigern,

wenn:

1. er dem Veräusserer der Aktien im Namen der Gesellschaft anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen,

2. der Erwerber auf entsprechendes Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben oder

3. die Gesellschaft hierfür einen wichtigen, in Absatz 3 genannten Grund bekannt gibt.

Ein wichtiger Grund i.S.v. Absatz 2 Ziff. 3 kann geltend gemacht werden, sofern

1. es sich beim Erwerber oder einer ihm nahe stehenden Person um einen direkten oder indirekten Konkurrenten der Gesellschaft handelt [Präzisierung],

2. der Erwerber infolge des Aktienerwerbs mehr als [Zahl]% des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen würde, wobei alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften als ein Erwerber gelten, falls sie zur Umgehung der Quotenklausel durch Absprache oder auf andere Weise zwecks Erwerb der Aktien koordiniert vorgehen,

3. dem Erwerber die Fähigkeiten fehlen, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind [Präzisierung] oder

4. die Gesellschaft als selbständiges Unternehmen unter stimmenmässiger Kontrolle der Familie [Name] nicht bewahrt werden kann.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat die Zustimmung nur verweigern, wenn er dem Erwerber im Namen der Gesellschaft die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Solange der Verwaltungsrat die erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 OR, beim Veräusserer.

III. Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung

B. der Verwaltungsrat

C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

7

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

3. gegebenenfalls die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der allfälligen Tantieme;

5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und

6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Zeitpunkt und Einberufungsrecht

8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von [Zahl, maximal sechs] Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen und insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Eine Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht kommt auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Art. 9 Frist, Form und Inhalt der Einberufung

9

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens [Zahl, mindestens 20] Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch registrierten Aktionäre. Für die Berechnung der Frist ist der Tag des Posteingangs bei ordnungsgemässer Zustellung im Inland (mit A-Post) massgeblich, wobei dieser Tag und der Tag der Generalversammlung nicht mitzuzählen sind.

Die Generalversammlung tritt an dem in der Einladung bezeichneten Ort, Tag und Zeitpunkt zusammen.

In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und/oder der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in vorgenannter Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht (sofern die Gesellschaft eine Revisionsstelle gewählt hat) sind den Aktionären spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. In der Einladung ist auf diese Auflage hinzuweisen sowie auf das Recht jedes Aktionärs, ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zuzustellen.

Art. 10 Universalversammlung

10

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Form- und Fristvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

11

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung den Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler; diese brauchen nicht Aktionäre zu sein. Das Protokoll hat zumindest Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten, sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zum Inhalt.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Aktionäre haben das Recht, das Protokoll einzusehen.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

12

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme, unabhängig vom Aktiennennwert; ausgenommen bleiben die Fälle von Art. 693 Abs. 3 OR.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch am Tage der Spedition der Einladung ausgewiesen ist. Vertritt der Aktionär seine Aktien in der Generalversammlung nicht selbst, kann er sich durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht selber Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Falls bei Wahlen keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter verlangen, dass sie geheim erfolgen sollen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Sofern die Gesellschaft eine Revisionsstelle gewählt hat oder ein Aktionär spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle verlangt hat, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Art. 14 Beschlussfassung mit besonderen Quoren

14

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15 Zahl der Mitglieder, Wahl und Amtsdauer

15

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von [Zahl] Jahr(en) gewählt. Die Amtsperiode endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist möglich. Neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Art. 16 Befugnisse, unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

16

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

8. die Beschlussfassung über nachträgliche Leistungen von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien und

9. die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung bei genehmigtem Kapital, die Feststellung der erfolgreichen Durchführung von Kapitalerhöhungen und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen.

Art. 17 Konstituierung und Einberufung

17

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Die Verwaltungsratssitzung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates einberufen. Die Sitzungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Verwaltungsratspräsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präsident soll innert [Zahl] Tagen ab Erhalt des Gesuchs zur Verwaltungsratssitzung einladen, die innert [Zahl] Tagen seit Erhalt des Gesuchs abgehalten werden soll.

Art. 18 Beschlussfassung und Protokoll

18

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen oder bei dessen Verhinderung ein anderes Verwaltungsratsmitglied.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Beschlussfassungen (Kapitalerhöhung, Nachliberierung, Fusion und Spaltung) genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Es können auch Zirkulationsbeschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse kommen zustande, indem das gesetzliche oder statutarische Mehr durch Unterzeichnung vorliegt. Die zustande gekommenen Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Verwaltungsratsprotokoll aufzunehmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt wird.

Art. 19 Geschäftsführung und Vertretung

19

Die Geschäftsführung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu. Der Verwaltungsrat kann jedoch die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen. Er beschliesst über die Art der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und allfälliger weiterer Zeichnungsberechtigter.

Der Verwaltungsrat regelt die entsprechenden Vertragsverhältnisse mit den geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Personen.

Art. 20 Vergütung

20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt, sowie auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21 Revision

21

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 7 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 22 Anforderungen an die Revisionsstelle

22

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 21.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

Art. 23 Geschäftsjahr und Buchführung

23

Das Geschäftsjahr beginnt am [Datum] und endet am [Datum], erstmals am [Datum].

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einem Lagebericht und/oder einer Konzernrechnung zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang.

Art. 24 Reserven und Gewinnverwendung

24

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der danach verbleibende Bilanzgewinn steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 und Art. 677 OR) auf Antrag des Verwaltungsrates nach freiem Ermessen verwenden kann. Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven auch freie Reserven anlegen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 25 Auflösung und Liquidation

25

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen ist.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Nach erfolgter Tilgung der Schuld wird das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Benachrichtigung und Gerichtsstand

Art. 26 Publikationsorgan und Mitteilungen

26

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Art. 27 Gerichtsstand

27

Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsverhältnis sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Art. 28 Genehmigung

28

Die vorstehenden Statuten der [Firma] AG wurden an der Gründungsversammlung genehmigt.

[Ort, Datum]

**Die Gründeraktionäre:**

[Name] [Name] [Name]

**Beurkundung**

[Beurkundungsformel]